

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Neustadt - A 49 (UF 1872)

Einladung

zur Teilnehmersammlung mit Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Neustadt - A 49

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 10.12.2009 ist gemäß § 16 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG vom 16.03.1976; BGBl. I S. 546 in der jeweils gültigen Fassung) die Teilnehmergeinschaft (TG) des Flurbereinigungsverfahrens Neustadt - A 49 als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Nach § 21 Abs. 1 und 5 FlurbG ist für jede Teilnehmergeinschaft ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand und gegebenenfalls für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Hiermit werden alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sowie alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Teilnehmersammlung mit Wahltermin eingeladen für

**Donnerstag, den 03. November 2016, um 19:30 Uhr,
Haus der Begegnung, Querallee 13, 35279 Neustadt (Hessen).**

Vorgesehene Tagesordnung:

1. Stand des Verfahrens und weiterer Verfahrensablauf
2. **Wahl des Vorstandes** der Teilnehmergeinschaft
3. Verschiedenes

Wahlberechtigt sind alle im Wahltermin anwesenden Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten oder deren Bevollmächtigte. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sofern ein Wahlberechtigter durch Vollmacht mehrere Teilnehmer vertritt, hat er insgesamt nur eine Stimme. **Bevollmächtigte** haben sich im Wahltermin durch eine **schriftliche Vollmacht des/r zu vertretenden Eigentümer/s** auszuweisen.

Wählbar sind auch Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind. Ebenso können auch am Wahltermin abwesende Personen gewählt werden, wenn die Bereitschaft hierzu schriftlich im Wahltermin vorgelegt wird. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 FlurbG).

Die Flurbereinigungsbehörde bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der Teilnehmer in der Versammlung. Es sollten mindestens 3, höchstens 7 Mitglieder gewählt werden. In der Regel sind Teilnehmer aus allen beteiligten Gemeinden im Proporz zur anteiligen Verfahrensfläche vertreten. Der Vorstand wird für die Dauer des Verfahrens gewählt. Die Wahl wird von der Flurbereinigungsbehörde geleitet.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).

Der Vorstand vertritt die Teilnehmergeinschaft bei wichtigen Angelegenheiten im Flurbereinigungsverfahren und wirkt in verschiedenen Verfahrensabschnitten mit, unter anderem bei der Neugestaltung des Verfahrensgebietes, der Wertermittlung der am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstücke und bei der Festlegung und Vergabe von Ausbaumaßnahmen.

Er wirkt nicht mit bei der Festlegung der neuen Grundstücke der einzelnen Beteiligten.

Marburg, den 04.10.2016

Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde -
Robert-Koch-Str. 17, 35037 Marburg
Tel. (06421) 3873-0

Az: UF 1872

Im Auftrag

(S)

gez. Brietzke